

Preis des Blattes 7 Ngr. Vierteljahrs 27 Ngr. 6, Semest. 54 Ngr. 12, jährlich 108 Ngr. 24, halbjährlich 54 Ngr. 12, Einzelne Nummern 1 Ngr.

Verantwortlicher Redacteur: Theodor Drobisch. Druck und Verlagsanstalt: C. Neumann, Neudammstr. 12.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur Theodor Drobisch.

No. 48.

Dienstag, den 17. Februar 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 7000 Exemplaren erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 17. Februar.

Se. Maj. der König hat dem hiesigen Friseur Gustav Kellner, als Theilnehmer des hier unter Firma: „Herrmann Kellner“ bestehenden Friseur- und Parfümerie-Geschäfts, das Prädicat als Hof-Friseur ertheilt.

Se. Maj. der König hat dem wegen seiner Betheiligung an den Maiereignissen des Jahres 1849 in die Schweiz geflüchteten derzeitigen Pastor zu Masein im Canton Graubünden, D. phil. Heinrich Louis Martin aus Döbeln, auf dessen Gesuch die krafftlose Rückkehr nach Sachsen bewilligt.

Das vorgestern Abend bei Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Frhrn. v. Beust stattgefundene Ballfest haben Se. Maj. der König, S. K. H. der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin, Prinz und Frau Prinzessin Georg, Prinzessin Sophie, Prinz Albrecht von Preußen, und Se. kaiserl. Hoh. der Großherzog Ferdinand von Toscana mit Allerhöchst- und Höchsthöher Gegenwart beehrt.

Die im Auftrage des Ministeriums des Innern durch das topographische Bureau des K. Generalstabs in Dresden bearbeitete „Uebersichtskarte des erzgebirgischen Steinkohlenbassins“ ist nun nach Vollendung der zweiten Lieferung vollständig erschienen und in zwei Ausgaben durch C. C. Reinhold und Söhne in Dresden zu beziehen, nämlich in einer schwarzen, enthaltend Gewässer, Wege, Ortschaften und Gebäude, Flargrenzen und Grenzen der Abbaufelder, und in einer colorirten, in welcher die den verschiedenen Abbaunehmungen zugehörigen Flächen durch Farben unterschieden sind. Der Preis der gesammten Karte, mit Einschluß des Titels nebst Negblatt und Erklärung der Zeichen ist colorirt 10 Thlr. 5 Ngr., schwarz 8 Thlr.

Die fast überfüllte Annenkirche gab am verflossenen Sonntag davon Zeugniß, welche Theilnahme die Gemeinde dem 25jährigen Jubiläum ihres würdigen Seelsorgers, Herrn Pastor Böttger, zollte. Altar und Sacristei waren in sinniger Weise von Herrn Kunstgärtner Himmelstosch mit den ausgefeiltesten Blumen geschmückt, ein kostbarer Fußteppich (Geschenk einer befreundeten Familie) breitete sich vor den Altar aus, Herr Cantor Schramm führte mehrere Jubelgesänge mit Instrumentalmusik auf und schließlich begrüßte Herr Oberhofprediger Lieben den Jubilar mit tiefergreifenden Worten und einem Schreiben des Ministeriums des Cultus.

† Deffentliche Gerichtsverhandlung vom 16. Februar. Auf Brandstiftung lautet die heutige Anklage, die auf dem Handarbeiter Johann Gottlieb Meuffel aus Neunimpsch lastet. Er ist 1821 geboren, Sohn eines Bergmanns, evangelisch, einmal wegen Partirerei mit 4 Wochen Gefängniß bestraft, seit 15 Jahren verheirathet, Vater von drei Kindern. Seine Frau brachte ihm aus erster Ehe eine Tochter mit, die jetzt schon verhehelt. Rutscher, die heute als Zeugin fungirt. Er wohnte am Ende des vorigen Jahres mit seiner Ehefrau Johanna Sophie in Neunimpsch beim Maurer Hamann. Am Gehimmel gab's häufig trübe Wolken; Meuffel hatte oft Streit

und Haber mit seiner Frau, das beweisen schon folgende Aeußerungen: „Es geht nich mehr, ich muß auch Alle 'rausschaffen! Einmal sagte er gar: „Ich hab' das ganze Spiel satt — ich wär mich hängen!“ Er ist gewöhnlicher Handarbeiter und will wenig in die Schule gekommen sein? Was er mit seiner Tagelöhnerlei verdiente, wurde in der Schenke verthan; seiner Familie gab er keinen Groschen, im Gegentheil, er hat seinen Kindern noch die Butterbrode weggenommen und gegessen, die ihnen die Mütter gegeben. Sein ganzes Auftreten zeigt von wenig geistiger Bildung; eine blaue Schürze verdeckt eine alte Arbeitshose, dunkles kurzes Kopshaar verliert sich in einem sonderbar zugestutzten Nackenbart. — Es war am 10. November 1862, die Meuffel'sche Familie lag Montags früh 5 Uhr noch im festen Schlafe; indeß beim Erwachen ging's Gezante zwischen Mann und Frau schon wieder los. Bektere stand dann auf, zog sich an und ging auf Arbeit, um für sich und ihre Kinder Brod zu verdienen. Meuffel selbst blieb mit den Kleinen daheim, und nun geben die Acten an, daß er aufgestanden sei, den Unterrock seiner kleinen Tochter genommen, ihn angebrannt und an die Bodenthür zu andern Lumpen gesteckt habe, in der Absicht, das Haus in Brand zu stecken. Glücklicherweise wurde das Feuer bald bemerkt und gelöscht. Die angebrannten Lumpen nahm Meuffel heraus und steckte sie in den Ofen; sie wurden indeß wieder herausgeholt und liegen heut auf dem Gerichtstisch. Meuffel gesteht nichts zu, obgleich seine Frau und seine Kinder gegen ihn sprechen. Merkwürdig ist die Antwort auf des Herrn Vorsitzenden Frage, was er denn zu den Aussagen der Zeugen sage: „Soviel ich weeh, bin ich unschuldig!“ Die Ehefrau des Angeklagten wurde im Gerichtssaal ohnmächtig. Seine Stiefochter verweigerte den Zeugeneid. Herr Staatsanwalt Held erklärt, daß durch die eigenen Zugeständnisse des Verbrechers, durch die Zeugenaussagen, durch die Ergebnisse der Localinspection der objective Thatbestand festgestellt sei. Nur Meuffel allein könne der Urheber des Brandes genannt werden, Urheber in der Absicht, das Haus in Brand zu stecken. Der Gedanke an Selbstmord muß in jener Stunde ebenfalls ihm vorgeschwebt haben, da er ja sein Leben nicht mehr achtete, sondern schon oft ihm selbst ein Ende machen wollte. Herr Adv. Dr. Schaffrath ergeht sich in längerer Rede über die Aussagen der Zeugen, namentlich des kleinen Kindes, das heute nicht einmal zu sagen wußte, wie alt es sei. Die Hypothese sei gewagt, daß sich der Angeklagte selbst verbrennen und den Feuertod im Bette ruhig habe abwarten wollen — eine außerordentliche, ungewöhnliche Annahme. Gewagt und gesucht sei auch die Annahme, daß der Meuffel wegen eines Streites mit der Frau sich zum Anbrennen des Hauses veranlaßt gefühlt habe. Seine Absicht beschränkte sich darauf, Rauch zu entwickeln und den Leuten einen Schreck einzujagen. Der Herr Verteidiger beantragt wegen Mangel an vollständigen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten vom Verbrechen der Brandstiftung. Das Urtheil lautet auf 5 Jahre Arbeitshaus.

— Vorgestern Nachmittag um 2 Uhr fand das feierliche